

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 14.12.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 28.12.2021 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen vom 19.10.2018 erlassen:

Artikel 1

Der § 7a der Hauptsatzung der Stadt Uetersen erhält folgende Fassung:

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (Zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.
- (4) Näheres zur Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Uetersen.

Artikel 2

Der § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Uetersen erhält folgende Fassung:

§ 8

Spenden

(Zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Ratsversammlung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Ratsversammlung bis zu einem Wert von 25.000,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

Artikel 3

Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Uetersen erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
2. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 25.000,00 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht überschreitet.

7. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000,00 € nicht übersteigt.
8. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 € .
9. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
10. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, sofern diese nicht dem Bau- und Verkehrsausschuss übertragen ist.
11. Sie oder er entscheidet ferner über die Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Kompetenzen.

Artikel 4

Die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 28.12.2021 erteilt.

Uetersen, den 24.01.2022

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei